

## VI

rechtlichen Verhältnissen anzupassen ist. Dagegen kann und darf eine Textausgabe geltender Gesetze keine gesetzgeberischen Aufgaben lösen und etwa veraltete Gesetzesbestimmungen inhaltlich abändern oder aufheben. Daher sind nur solche Vorschriften weggelassen und als aufgehoben bezeichnet worden, die durch die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik oder durch Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik sowie durch Kontrollratsgesetze entweder ausdrücklich, oder weil sie diesen Gesetzen widersprechen, aufgehoben sind. Andererseits sind als „gegenstandslos“ solche Bestimmungen weggefallen, denen infolge der staats- und verwaltungsrechtlichen Änderungen ihr tatsächliches Anwendungsbereich entzogen worden ist. In diesen Fällen sind solche **Bestimmungen innerhalb der** einzelnen Paragraphen teils kursiv gesetzt, teils mit entsprechendem Hinweis in einer Anmerkung weggelassen worden. Solche Hinweise sind durch weg dort gegeben worden, wo Lücken im Text zu klären sind, insbesondere also, wenn ganze Paragraphen weggefallen sind. Im Gegensatz zu der früheren Auflage sind dagegen diejenigen Gesetzesänderungen, die vordem 8. Mai 1945 erfolgt sind, nicht mehr in Anmerkungen erläutert worden, da solche geschichtlichen Erklärungen des übernommenen Gesetzestextes nicht notwendig erscheinen.

Grundsätzlich ist an dem Wortlaut möglichst wenig geändert worden. Einzelne Satzteile, die infolge der demokratischen Entwicklung gegenstandslos geworden sind, wie z. B. die Bezeichnungen: Deutsches Reich, Bundesstaat, Beamter und dergleichen, sind kursiv gesetzt worden. Soweit erforderlich, ist hierzu in Vorbemerkungen oder Anmerkungen ein Hinweis auf den jetzigen Rechtszustand gegeben worden, so z. B. in der Vorbemerkung zu § 331 StGB. Sprachliche Änderungen sind mit der einzi-